

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.07.2016 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
------------	--

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 15.00, 16.00, 17.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 13.00, 14.00, 15.00, 16.00 Uhr

c) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
altersgemischte Gruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 13.00, 14.00 Uhr

§ 13 enthält folgende Fassung:

§ 13 Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

(1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	233,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	262,00 €
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	10 Stunden	291,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	204,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	233,00 €
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	9 Stunden	262,00 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	146,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	6 Stunden	175,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	204,00 €
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	4 Stunden	117,00 €
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	5 Stunden	146,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	175,00 €

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden.

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	170,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	6 Stunden	204,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	238,00 €
von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	272,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	306,00 €
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	4 Stunden	136,00 €
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	5 Stunden	170,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	204,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	238,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	272,00 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

§ 15 enthält folgende Fassung:

§ 15 Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3, 5 Stunden	119,00 €
von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr	6,5 Stunden	220,00 €

§ 19 enthält folgende Fassung:

§ 19 Auslagenersatz für die Beköstigung

- (1) Für die Beköstigung (Mittagessen) wird ein pauschaler Auslagenersatz erhoben, der sich an den durchschnittlichen Kosten orientiert.
Bei Kindertagesstätten, bei denen die Mittagsversorgung über einen Dritten erfolgt, bleibt dessen Anspruch unberührt bzw. erfolgt die Abrechnung des Auslagenersatzes für die Beköstigung über den Dritten.

- (2) Der Auslagenersatz ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Der Auslagenersatz ist für die vollen zwölf Monate zu entrichten. In der Berechnung des Auslagenersatzes werden die Schließzeiten (siehe § 16 Abs. 3) berücksichtigt.
Der Auslagenersatz wird als monatliche Pauschale erhoben. Die Pauschale richtet sich nach den Wochentagen, an denen das Kind regelmäßig am Mittagessen teilnimmt (Stufe 1 = 1 Tag/Woche, Stufe 2 = 2 Tage/Woche, Stufe 3 = 3 Tage/Woche, Stufe 4 = 4 Tage/Woche, Stufe 5 = 5 Tage/Woche).
- (3) Der Auslagenersatz ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird auf Antrag erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (4) Für die Anmeldung zur Beköstigung gilt § 2 Abs. 2 analog.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Preetz, den

Björn Demmin
Bürgermeister